



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Aktuelle Rechtsprechung zu gesetzlichen und außergesetzlichen Fristen im kommunalen Beitragsrecht

Béla Gehrken

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Teil I:

- Fristenlauf im Kanalanschlussbeitragsrecht
- Grundsatz der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit

Teil II:

- Erschließungsbeitragsrecht – „vorhandene Straße“
- Fälle



Teil I: Fristenlauf im Kanalanschlussbeitragsrecht



➤ Beitragspflicht:

- Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung **angeschlossen werden können** und
- für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie **bebaut oder gewerblich genutzt werden können** (§ 30 BauGB)
- oder für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung **Bauland** sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung **zur Bebauung anstehen**. (§ 34 BauGB)
- Wird ein Grundstück **an die öffentliche Einrichtung angeschlossen**, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. (§ 35 BauGB)



„bebaut werden dürfen“

Bauplanungsrecht

Bauordnungsrecht

- **§ 4 Abs. 1 BauO NRW 2018:**
- Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten **angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche** liegt
- oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind.
- Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind.



Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche

- nach straßenrechtlichen Vorschriften dem öffentlichen Verkehr **gewidmete Straße** (§ 6 StrWG NRW)
- dass eine Wegefläche tatsächlich dem öffentlichen Verkehr offensteht, reicht nicht aus.

(OVG Münster, Urt. v. 13.05.1976 – X A 509/75 –; OVG Münster, Beschl. v. 27.04.2007 – 7 A 2722/06 –)

Fehlende straßenrechtliche Widmung?

- Jedenfalls in Bezug auf solche Grundstücke, für die bisher **keine Baugenehmigung** erteilt worden ist, auch **nicht entbehrlich**

- Die Gemeinde kann (ggf. **konkludent durch Mitwirkung im Baugenehmigungsverfahren**) erklären, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen bis zur Nutzungsaufnahme ausgebaut und insbesondere gewidmet sein werden;
 - eine solche Erklärung erfüllt die Anforderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW, der insoweit lediglich eine prognostische Sicherung des Anliegens an eine öffentliche Straße bis zum Benutzungsbeginn fordert.

(OVG Münster, Urt. v. 27.06.2017 – 15 A 553/14 –)



- Eine solche Erklärung kann vorliegend - wovon auch die Klägerin ausgeht - allein in deren Mitwirkung im Baugenehmigungsverfahren zu sehen sein.
- Ist ein Baugenehmigungsverfahren aber bisher nicht durchgeführt worden, fehlt es jedenfalls hieran. Letzteres trifft nach dem Vortrag der Klägerin auf Flurstücke 182, 194, 199, 203, 205, 206, 208 und 209 zu.

(OVG Münster, Urt. v. 27.06.2017 – 15 A 553/14 –)



- Festsetzungsverjährung (4 Jahre) droht!!!
 - Trotz fehlender straßenrechtlicher Widmung
 - durch reine Mitwirkung der Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren können die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 BauO NRW konkludent herbeigeführt werden.
- ➔ Beitragspflicht entsteht!



„bebaut werden dürfen“

Bauplanungsrecht

Bauordnungsrecht

Fall:

- 1992: Gemeinde verlegt Mischwasserkanal
- 1993: Gemeinde erlässt Kanalanschlussbeitragsbescheid für die Möglichkeit der Entwässerung von Schmutz- und Niederschlagswasser
- Klägerisches Grundstück nicht abgeschlossen
- Gerichtlicher Ortstermin:

13 Wohnhäuser zuzüglich Nebengebäuden, davon 3 landwirtschaftliche Betriebe

OVG Münster:

- klägerisches Grundstück liegt nicht im Innenbereich nach § 34 BauGB
- Mechernich-Urfey ist kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil, sondern **Splittersiedlung** im Außenbereich nach § 35 BauGB
- Auch wenn Merchernich **siedlungsstrukturell** nicht durch große Bebauungsagglomerationen gekennzeichnet ist, stellt ein solcher Bebauungskomplex eine vernachlässigbare Bebauung dar.
- **Grundstück unterliegt nicht der Beitragspflicht**

(OVG Münster, Beschl. V. 03.11.2000 – 15 A 2340/97 –)



- **Ortsteil** ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der
 - nach der **Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht** besitzt
 - und Ausdruck einer **organischen Siedlungsstruktur** ist.

- Für die Frage, ob ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil vorliegt, kommt es weder auf die Zweckbestimmung noch auf die Entstehungsgeschichte der vorhandenen Bebauung an.

(BVerwG, Beschl. v. 02.04.2007 – 4 B 7/07 –)



- Es kommt auf die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten an
- Es ist ein Vergleich mit der Siedlungsstruktur der ganzen Gemeinde und der Nachbargemeinden vorzunehmen
- Auch Gebäude, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, können zur Entwicklung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils beitragen.

(BVerwG , Beschl. v. 02.04.2007 – 4 B 7.07 –)



- Ortsteil ist bei einem Internat mit **11** teilweise aneinander gebauten **Gebäuden** angenommen worden
(*OVG Münster, Urt. v. 26.09.1972 – VII A 53/72 –*)
- **4 Gebäude** reichen jedenfalls nicht aus
(*BVerwG, Beschl. v. 19.04.1994 – 4 B 77/94*)
- Bereits bei **5 – 6 Gebäuden** lässt sich ein Ortsteil nicht von vornherein ausschließen
(*BVerwG, Urt. v. 3.04.1969 – IV C 38/67 –*)



- **19 Häuser** haben im Einzelfall nicht das ausreichende „Gewicht“
(BVerwG, Urt. v. 17.02.1984 – 4 C 56.79 –)
- Für **15 Wohnhäuser** im Einzelfall ausreichendes „Gewicht“ verneint
(OVG Münster, Urt. v. 20.04.2000 – 3 A 2352/94 –)
- Im Einzelfall für **20 Häuser** offen gelassen
(OVG Münster, Urt. v. 16.04.1996 – 10 A 6050/94 –)



Achtung: Festsetzungsverjährung droht!

- Bebauung kann in Innenbereich „hineinwachsen“
- Beitragspflicht entsteht mit „Bebaubarkeit“ und Anschlussnahmemöglichkeit



Grundsatz der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit



- Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips

- Keine zeitlich unbegrenzte Festsetzbarkeit kommunaler Abgaben für...
 - lange zurückliegenden und

 - in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge



- Bürger sollen mögliche staatliche Eingriffe voraussehen und sich einrichten können

- Regelungen erforderlich, die sicherstellen, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können
 - weiter Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers

(BVerfG, Beschl. v. 05.03.2013 – 1 BvR 2457/08 –, BVerfGE 133, 143 zum Anschlussbeitragsrecht in Bayern)



Fall 1: (Erschließungsbeitrag – OVG Münster)

- 1983: Straßenbeleuchtung
- 1984:
 - Fahrbahn mit Decke aus Asphaltbeton und Randeinfassungen
 - Straßenentwässerung
 - Gehweg
- Mai 1984: Abnahme der letzten Baumaßnahme

- Februar 2011: Ratsbeschluss Abweichungssatzung
 - wegen teilweise **fehlendem Eigentum** der Gemeinde an Gehwegflächen
 - und teilweise **fehlenden Randeinfassungen**

- August 2014: Erschließungsbeitragsbescheid i.H.v. 3.631,37 Euro



OVG Münster:

- Tatbestandlichen Voraussetzungen der Beitragserhebung für die erstmalige Herstellung der Straße erfüllt
 - Mit Inkrafttreten Abweichungssatzung 2011 endgültig hergestellt i.S.v. § 133 Abs. 2 Satz 1 BauGB

- 2014 noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten



- Beitragserhebung verstößt gegen **Grundsatz von Treu und Glauben**
- Erhebung von Erschließungsbeiträgen ausgeschlossen bei Verstoß gegen Gebot der **Belastungsklarheit und –vorhersehbarkeit**
- Hier **30 Jahre** abgelaufen **nach Verwirklichung der Vorteilslage**



- **Eintritt der Vorteilslage** für jede Beitragsart gesondert zu bestimmen
 - Wann ist Vorgang in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossen, weil sich der Vorteil für den Bürger verwirklicht hat?
 - Es kommt auf **tatsächlich, nicht rechtliche Voraussetzungen** der Entstehung der Beitragspflicht an (vgl. Bauprogramm)
 - Maßgeblich ist die zu diesem Zeitpunkt geltende **Erschließungsbeitragssatzung (Herstellungsmerkmale)**
 - Entscheidend ist nicht Eingang der letzten Unternehmerrechnung (vgl. endgültige Herstellung) sondern **Fertigstellung/Abnahme durch die Gemeinde**
 - Hier: Abnahme Mai 1984



➤ Treuwidrigkeit: **Zeitraum?**

- Gesetzliche Regelung nicht vorhanden
- Wertung der allgemeinen Verjährungsvorschriften
- § 53 Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW:
Die Verjährungsfrist bei einem unanfechtbaren Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, beträgt **30 Jahre**.
- Anlehnung an die längste im Zivilrecht vorgesehene Verjährungsfrist



- **Erhebung Erschließungsbeitrag jedenfalls treuwidrig, wenn seit Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage mehr als 30 Jahre vergangen**
 - Hier: Abnahme letzte Bauleistung Mai 1984/ Beitragserhebung August 2014

- Erschließungsbeitragsbescheid rechtswidrig

(OVG Münster, Urt. v. 24.11.2017 – 15 A 1812/16 –)



Fall 2: (Erschließungsbeitrag – VG Köln)

- März 1966 – Mai 1967: technische Herstellung der Fahrbahn und einseitigem Gehweg
 - teilweise auf **privaten Grundstücken**
 - **Straßenoberflächenentwässerung nicht in einen in der Straße vorhandenen Kanal, da Sinkkästen fehlten.** Oberflächenentwässerung durch natürliches Straßengefälle über Sinkkästen in angrenzender Straße
 - **keine „eigene“ Straßenbeleuchtung**, da Gemeinde der Auffassung, dass Ausleuchtung durch Leuchtmasten benachbarter Straße ausreichend

- Erschließungsbeitragssatzung enthielt keine wirksamen Herstellungsmerkmale



- Mai 1967: Gemeinde hält in Abrechnungsvorgang fest, dass **Anlage der Planung entsprach**
- Juni 1967: **Widmung** als Gemeindestraße
- Februar 2010: Gemeinde **vermerkt**, dass Straße auch ohne „eigene“ Straßenentwässerungseinrichtung bzw. Straßenbeleuchtungseinrichtung fertiggestellt war
- März 2013: Abweichungssatzung
 - „endgültige Herstellung“ ohne vollständigen Erwerb des Eigentums
- November 2016: Beitragsbescheide i.H.v. 55.793,26 Euro



VG Köln:

- Tatbestandlichen Voraussetzungen der Beitragserhebung für die erstmalige Herstellung der Straße erfüllt
 - Mit Inkrafttreten Abweichungssatzung 2013 endgültig hergestellt i.S.v. § 133 Abs. 2 Satz 1 BauGB

- 2016 noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten



- Beitragserhebung verstößt gegen **Grundsatz von Treu und Glauben** in seiner Ausprägung als rechtsstaatliches Gebot der Belastungsklarheit und –vorhersehbarkeit
- Abgaben zum Vorteilsausgleich dürfen nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden
- Gebot der Belastungsklarheit und –vorhersehbarkeit **gilt für das gesamte Beitragsrecht**



- **Eintritt** der Vorteilslage für jede Beitragsart gesondert zu bestimmen

- VG Köln schließt sich OVG Münster an
 - Es kommt auf **tatsächlich, nicht rechtliche Voraussetzungen** der Entstehung der Beitragspflicht an
 - Ausschlussfrist: **30 Jahre**

- **Aber** Zweifel, ob im Erschließungsbeitragsrecht für den Beginn der Ausschlussfrist generell darauf abzustellen ist, wann die tatsächliche Vorteilslage eingetreten ist, oder ob nicht eine **stärkere Einzelfall orientierte Betrachtung** sinnvoller ist.



- Hier: fast 50 Jahre vergangen seit Mai 1967 und gemeindeeigener Feststellung, dass Straße fertig gestellt
- **Gemeinde muss sich an Vermerk festhalten lassen, dass Straße auch ohne „eigene“ Straßenentwässerungseinrichtung bzw. Straßenbeleuchtungseinrichtung fertiggestellt war**
- Auf teilweise fehlenden Grunderwerb kommt es nicht an
- Erschließungsbeitragserhebung verstößt gegen Treu und Glauben

(VG Köln, Urt. v. 24.07.2018 – 17 K 11795/16 –)



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

DIE KANZLEI

KOMPETENZFELDER

RECHTSANWÄLTE

SEMINARE

Erhebung von Erschließungsbeiträgen ohne klare zeitliche Grenze ist verfassungswidrig



Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 06.09.2018 beschlossen (Az.: 9 C 5.17), eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber einzuholen, ob die Verjährungsregelung des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz, soweit sie die Erhebung von Erschließungsbeiträgen zeitlich unbegrenzt nach dem Eintritt der Vorteilslage erlaubt, mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar ist.

Der Kläger wendet sich gegen Erschließungsbeitragsbescheide i.H.v. insgesamt mehr als 70 000 €. Er ist Eigentümer



- OVG Koblenz, Urt. v. 06.11.2017 – 6 A 11831 –:
 - Beitragserhebung rechtmäßig, weil seit dem Eintritt der Vorteilslage noch nicht 30 Jahre (§ 53 Abs. 2 VwVfG) vergangen

- **BVerwG, Beschl. v. 06.09.2018 – 9 C 5.17 –:**
 - Im vorliegenden Fall waren zwischen der tatsächlichen Entstehung des Vorteils - spätestens im Jahr 1999 - und dem Erlass der Beitragsbescheide im Jahr 2011 mehr als **10 Jahre** vergangen.
 - Insofern besteht jedenfalls die Möglichkeit, dass die auch in Rheinland-Pfalz gebotene, aber bisher unvollständige gesetzliche Normierung eine Beitragserhebung hier ausschließen wird.

- ➔ **BVerfG... 10 Jahre, 20 Jahre, 30 Jahre?**



- VGH Mannheim, Urt. v. 21.06.2017 – 2 S 1946/16 –:
 - Im Erschließungsbeitragsrecht dürfte vor dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht in der Regel aber noch keine endgültige tatsächliche Vorteilslage entstanden sein, die ein Vertrauen des Bürgers, irgendwann einmal nicht mehr mit einem Beitrag behelligt zu werden, begründen könnte.
 - Hier: tatsächlichen Vorteilslage fehlt, weil jedenfalls die **Straßenentwässerung** und **Oberflächenbefestigung nicht endgültig hergestellt** waren

- BVerwG, Beschl. v. 13.09.2018 – 9 B 29/17 –:
 - Nach den Feststellungen des VGH waren schon damals die **satzungsrechtlichen Merkmale der endgültigen Herstellung nicht erfüllt.**
 - Ein solches Provisorium erfüllt nicht die Anforderungen an die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage und vermittelt für sich genommen auch unter tatsächlichen Gesichtspunkten keine beitragsrelevante Vorteilslage.



Teil II: „vorhandene Straße“

§ 242 Abs. 1 BauGB

- Für **vorhandene Erschließungsanlagen**, für die eine Beitragspflicht auf Grund der bis zum **29.06.1961** geltenden Vorschriften nicht entstehen konnte, kann auch nach diesem Gesetzbuch kein Beitrag erhoben werden.

- Stichtag: 29.06.1961

- Vorhandene Erschließungsanlage?
 - Keine Legaldefinition

- ➔ Abrechnung nur noch nach Straßenbaubeitragsrecht

- Zu den vorhandenen Erschließungsanlagen im Sinne dieser Bestimmung zählen Straßen, die bereits vor Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes hergestellt worden sind, nämlich
 - die vorhandenen **Straßen i.S.d. ehemaligen Preußischen Anliegerbeitragsrechtes**
 - und die unter Geltung dieses früheren Rechts **programmgemäß fertiggestellten Straßen.**“

(OVG Münster, Urt. v. 29.02.1999 – 3 A 2735/94 –)

„vorhandene Straße“

**Straßen i.S.d. früheren
preußischen
Anliegerbeitragsrechtes**

programmgemäß
fertiggestellte Straßen

Vorhandene Straße

Straßen i.S.d. preußischen Anliegerbeitragsrechts



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- **Vorhanden** im Sinne des Preußischen Anliegerbeitragsrechts ist eine Straße nach der vom Senat fortgebildeten Rechtsprechung des Preußischen Obergerichtes, **wenn sie vor Inkrafttreten des ersten Ortsstatuts** nach § 15 des Preußischen Fluchtliniengesetzes mit dem **Willen der Gemeinde** wegen ihres insoweit für **ausreichend erachteten Zustandes dem inneren Anbau und dem innerörtlichen Verkehr zu dienen** bestimmt war und tatsächlich gedient hat.“

(OVG Münster, Urt. v. 29.5.1996 – 3 A 743/92 –)

- Häufig gab es kein Ortstatut → Kriterien greifen dann bis 29.06.1961

Straßen i.S.d. früheren preußischen Anliegerbeitragsrechts

➤ **technischer Mindeststandard**

- befestigte Fahrbahn
- Straßenoberflächenentwässerung (min. Wegeseitengraben)
- Straßenbeleuchtung
 - Beweislast: Anlieger

➤ **innerörtliche Anbaustraße**

(keine durch den Außenbereich verlaufende Verbindungsstraße)

- Beweislast: Anlieger

➤ **Gemeindlicher Wille:** Die Gemeinde muss gewollt haben, dass die Straße so für den innerörtlichen Verkehr ausreicht und dem innerörtlichen Anbau dient (Indiz: Ausbauzustand)

- Beweislast: Gemeinde

Vorhandene Straße

Straßen i.S.d. preußischen Anliegerbeitragsrechts



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

➤ erforderliche **Straßenbeleuchtung**

- i.d.R. ungefährdeten Haus-zu-Haus-Verkehr erforderlich
- geringere Anforderungen in kleinen Gemeinden
- ggf. Straßenbeleuchtung nicht erforderlich, wenn damals nicht ortsüblich

➤ Innerortslage: Abgrenzung § 34 BauGB/§ 35 BauGB

- Dafür ist entscheidend, ob eine aufeinander folgende Bebauung vorlag, die trotz etwaiger Baulücken den **Eindruck der Geschlossenheit** vermittelt und einen Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde bildete, der nach der Zahl der **vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht** besaß und den **Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur** bildete.

(VG Düsseldorf, Urt. v. 20.07.2017 – 12 K 1588/15 –)

- Fotos, Luftbilder, Archivakten (Baugenehmigungen)

➤ Ausnahme von „Innerortslage“:

- Wenn besonderer Umstände gegeben waren, nach denen die Gemeinde die Straße für den inneren Anbau und innerörtlichen Verkehr nicht nur künftig vorgesehen, sondern schon aktuell bestimmt hatte, obwohl sich die an der Straße vorhandene Bebauung noch nicht zu einer geschlossenen Ortslage verdichtet hatte
- **wichtige Einrichtungen**
 - Kirche oder
 - öffentliche Schule

(OVG Münster, Urt. v. 23.11.2001 – 3 A 1725/00 –)

„vorhandene Straße“

Straßen i.S.d. früheren
preußischen
Anliegerbeitragsrechtes

**programmgemäß
fertiggestellte Straßen**

Vorhandene Straße programmgemäß fertiggestellte Straßen



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

➤ Innerortslage (wie oben)

➤ Bauprogramme:

- **Ortsstatut** i.S.v. § 15 Preußisches Fluchtliniengesetz (1875)
 - Fertigstellungsmerkmale für Straße (z.B. Gehweg, Befestigungsart Fahrbahn)
 - Beachte: Straßenmerkmale für die Heranziehung zu Anliegerbeiträgen reichen nicht
 - Beachte: Fertigstellungsmerkmale in Polizeiverordnung (§ 12 Preußisches Fluchtliniengesetz) reicht nicht
 - „Ausnahme“: wenn Ortsstatut Polizeiverordnung in Bezug nimmt

oder

- (formloses) **Bauprogramm** der Gemeinde



Fall: Kreisverkehr

- VG Gelsenkirchen, Urt. v. 18.07.2013 – 13 K 1135/11 –:
 - Ein solcher **Kreisverkehr dient nicht der Erschließung der angrenzenden Grundstücke**, da die für ein Erschlossensein erforderliche Möglichkeit des Heranfahrens und Haltens an der Grundstücksgrenze hierbei nicht besteht.
 - Nach § 9 a Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrsordnung ist nämlich aufgrund des für die Kreisfahrbahn zwingend vorgesehenen **Halteverbots** ein auch nur kurzfristiges Anhalten nicht zulässig.

- OVG Münster, Beschl. v. 18.06.2018 – 15 A 299/18 –:
 - Die weiterhin formulierte Frage, „ob die Kosten für einen wie hier in Rede stehenden Kreisverkehr beitragsfähig sind oder nicht“, **beantwortet sich nach den Umständen des Einzelfalls und ist daher einer verallgemeinernden Klärung nicht zugänglich.**

➤ Literatur:

- Kreisverkehr = **eigenständige Verkehrsanlage, die zur Erschließung weder geeignet noch bestimmt**

➔ Weiterhin eher keine Beitragsfähigkeit



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Béla Gehrken
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Gustav-Heinemann-Ufer 88
50968 Köln

+ 49 (0)221 / 97 30 02 – 13

+ 49 (0)221 / 97 30 02 – 22

b.gehrken@lenz-johlen.de

www.lenz-johlen.de